

**Unsere Behörden-Anfrage: Was schützt den Tee-Trinker aktuell vor Schwermetallen im Kräutertee? (Stand: Oktober 2018)**

**„Ist es richtig, dass weder auf EU-Ebene, noch im Codex Alimentarius der WHO für losen Kräutertee Höchstmengen für Blei und Arsen definiert sind? Und das, obwohl die Toxizität von z.B. Blei als gesichert gilt nicht zuletzt, weil es sich im menschlichen Organismus anreichert und verschiedene Organe schädigen kann?“**

Es ist richtig, dass weder EU-weit noch im Codex Alimentarius der WHO rechtlich verbindliche Grenzwerte für die Elemente Arsen und Blei als Kontaminante in Kräutertees festgesetzt wurden; Ausnahme: Die „Verordnung (EU) 2015/1005 vom 25. Juni 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 bezüglich der Höchstgehalte für Blei in bestimmten Lebensmitteln“ sieht unter der Ziffer 3.1.5. einen Höchstgehalt in Höhe von 1,50 mg Blei je kg Frischgewicht für Getränke für Säuglinge und Kleinkinder bei Zubereitung durch Aufgießen oder Abkochen vor. Die Fußnote 29 besagt, dass sich der Höchstgehalt auf das im Handel erhältliche Erzeugnis bezieht. Unter diese Kategorie fällt auch Tee. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Tee vorhandene Schwermetalle wie Blei nur zu einem geringen Teil in den Aufguss übergehen und nicht der Schwermetallgehalt im getrockneten Tee, sondern die tatsächliche Exposition des Verbrauchers entscheidend für die Festlegung eines Höchstgehalts ist. Zudem teile ich Ihre Einschätzung zur gesundheitsgefährdenden Wirkung von Blei.

**„Wie stellt der Gesetzgeber aktuell sicher, dass Verbraucher vor giftigen Schwermetallen im Tee geschützt werden?“**

Auch in den Fällen, in denen kein Höchstgehalt für einen Kontaminanten in einem Lebensmittel festgesetzt ist, gilt: Das Lebensmittel, hier der Tee, muss sicher sein. Die Verantwortung für die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und -qualität liegt bei der Lebensmittelwirtschaft. Wer mit Lebensmitteln Handel betreibt, ist als Lebensmittelunternehmer im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (sog. EU-Basis-Verordnung) anzusehen und muss alle hieraus resultierenden lebensmittelrechtlichen Verpflichtungen erfüllen. Dazu gehört auch, dafür zu sorgen, dass keine durch Schwermetalle kontaminierten, gesundheitlich bedenklichen Kräutertees in den Verkehr kommen. Die Prüfung, ob der Lebensmittelunternehmer seiner Pflicht nachkommt und ein Kräutertee im Einzelfall tatsächlich verkehrsfähig ist, obliegt den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder.

**(Stellungnahme des Bundesumweltministeriums)**